

Aktenzeichen:

1 RA 29/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 21. September 1955

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: -

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1955
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter R i c h t e r und
Bundesrichter Dr. H a u e i s e n
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter E h r h a r d t und
Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

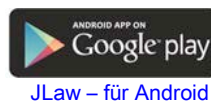
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
3. September 1954 wird aufgehoben; die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schluß-
urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger und Revisionsbeklagte, der am 8. Februar 1914 geboren wurde, erblindete auf beiden Augen infolge einer am 1. Dezember 1939 im Wehrdienst erlittenen Verwundung. Den Beruf als Koch konnte er deshalb nicht mehr ausüben. Er wurde umgeschult und nahm eine Tätigkeit als Stenotypist auf, zunächst im Reichspostministerium, nach längerer Arbeitslosigkeit sodann ab 10. Februar 1946 bei der Zentralverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen (später Ministerium) in Dort schied er am 30. November 1950 aus. Am 16. April 1951 erhielt er wieder eine Anstellung bei der Senatsverwaltung für Post- und Fernmeldewesen in

Mit Bescheid vom 1. März 1951 verfügte die Versicherungsanstalt auf Grund von § 39 Abs. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht (BSVAG) vom 3. Dezember 1950, VOBl. 1950, S. 542, die Einstellung der seit 1. Januar 1948 an den Kläger gezahlten "Hilflosenrente"; gleichzeitig bewilligte sie ihm ab 1. Januar 1951 "Versichertenrente" nebst "Zuschlag" und Kinderzuschuß. Diese Rente entzog sie ihm durch Bescheid vom 4. Juli 1951 mit Wirkung vom 31. Juli 1951, da er "bei einem Arbeitsverdienst von monatlich 347,94 DM und der damit verbundenen Arbeitsleistung nicht als erwerbsunfähig anzusehen" sei. Die Beschwerde, die er einlegte, wurde von dem Beschwerdeausschuß der Versicherungsanstalt am 9. Oktober 1951 zurückgewiesen. Seine Beschwerde gegen diese Entscheidung wies der Bezirksberufungsausschuß des Sozialversicherungsamts in durch Urteil vom 21. Mai 1953 zurück. Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht Berlin unter Änderung des Bescheides des Beschwerdeausschusses vom 9. Oktober 1951 und des Urteils des Bezirksberufungsausschusses vom 21. Mai 1953 durch Urteil vom 3. September 1954 den Bescheid der Versicherungsanstalt vom 4. Juli 1951 auf. In dem Urteil wurde die Revision zugelassen. In der Begründung wurde ausgeführt, gegenüber dem Zustand des Klägers zur Zeit der Bewilligung der Rente am 1. März 1951 sei keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Änderung in seiner Erwerbsfähigkeit festzustellen; es verstoße gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten, wenn die Beklagte, nachdem sie am 1. März 1951 angenommen habe, der Kläger sei außerstande, mehr als die Hälfte des normalen Verdienstes eines Stenotypisten zu erwerben, vier Monate später den entgegengesetzten Standpunkt einnehme und ohne das Vorliegen sonstiger triftiger Gründe ihre Entscheidung widerrufe.

Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 1954, eingegangen beim Bundessozialgericht am 14. Oktober 1954, legte die Beklagte Revision ein; sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Bezirksberufungsausschusses vom 21. Mai 1953 sowie die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 9. Oktober 1951 und den Bescheid der Versicherungsanstalt vom 4. Juli 1951 wieder herzustellen. Sie führte dazu aus, das Urteil des Landessozialgerichts verletze § 62 BSVAG und die §§ 138, 242 BGB. Die Vorschrift des § 62 BSVAG sei eine revisible Rechtsnorm, weil sie nur die Rechtslage schaffe, die auch in anderen Ländern gelte; sie sei eine "sonstige, über den Bezirk eines Berufungsgerichts hinaus sich erstreckende Vorschrift" im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG; die Grundsätze für die Revisibilität von Landesrecht seien, wie der BGH. schon in der Entscheidung vom 30. April 1952, BGHZ Bd. 6 S. 47, 50 festgestellt habe, auch auf Berliner Landesrecht anzuwenden, obwohl Berlin noch kein Bundesland sei. Zu der allein entscheidenden Frage, ob der Kläger erwerbsunfähig sei im Sinne des § 49 BSVAG, habe das Landessozialgericht keine eindeutige Stellung genommen. An dem Bescheid vom 1. März 1951 könne die Beklagte nicht festgehalten werden; es sei darin ausdrücklich gesagt, daß die Rente "vorläufig" zugebilligt werde, die Nachprüfung sei also vorbehalten worden. Nach § 62 BSVAG sei die Entziehung der Rente nicht von dem Nachweis einer Besserung in den gesundheitlichen Verhältnissen des Versicherten abhängig, die Anwendung dieser Bestimmung verstoße weder gegen Treu und Glauben noch gegen die guten Sitten.

Der Kläger beantragte, die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Daß § 62 BSVAG revisibel sei, werde nicht bestritten. Bestritten werde jedoch, daß diese Vorschrift durch das Urteil des Landessozialgerichts verletzt sei; in dem Urteil sei mit



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Anwendung des § 62 BSVAG im Falle des Klägers kein Raum sei; in dem Bescheid vom 1. März 1951 sei nur gesagt "vorläufig bis zur Umrechnung", nicht aber "vorläufig bis zur Feststellung"; es könne deshalb nur die Höhe des Anspruchs als "vorläufig" festgestellt gelten, nicht aber der Grund des Anspruchs. Unrichtig sei auch die Annahme der Beklagten, das Landessozialgericht habe zu der Frage, ob im Falle des Klägers Erwerbsunfähigkeit vorliege, keine Stellung genommen; aus seinen Ausführungen sei zu erkennen, daß der Kläger von ihm als erwerbsunfähig angesehen werde. Daß der Kläger monatlich 347,94 DM verdiene, sei kein Beweis für seine Erwerbsfähigkeit; er sei durch seine Verwundung erwerbsunfähig geworden, später habe er die Erwerbsfähigkeit nicht wiedererlangt.

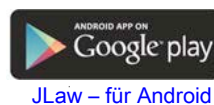
II

Die Revision, die das Landessozialgericht zugelassen hat, ist form- und fristgerecht eingelegt; sie ist auch rechtzeitig begründet; sie ist deshalb zulässig.

Die Revision ist auch zum Teil begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob - wie die Beklagte meint - § 62 BSVAG eine Vorschrift ist, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landessozialgerichts Berlin hinaus erstreckt und ob die Revision deshalb nach § 162 Abs. 2 SGG auf die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung dieser Vorschrift gestützt werden kann. Aus dem Urteil des Landessozialgerichts ergibt sich nämlich, daß die Entscheidung ausschließlich auf der Erwägung beruht, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe dem Kläger nach jahrelangem Rechtsstreit durch Bescheid vom 1. März 1951 ohne besondere Veranlassung eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugebilligt, ihn also selbst als erwerbsunfähig angesehen; sie verstoße deshalb gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten, wenn sie vier Monate später wieder genau den entgegengesetzten Standpunkt einnehme und ohne das Vorliegen sonstiger triftiger Gründe ihre Entscheidung widerrufe. Die Vorschriften über Treu und Glauben (§ 242 BGB) und die guten Sitten (§ 138 BGB) gelten aber über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus; sie sind Ausdruck allgemeiner, nicht auf das bürgerliche Recht beschränkter, sondern auch im öffentlichen Recht geltender Rechtssätze (vgl. Forsthoff,



Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 4.Auflage S.141, 143). Die Revision kann deshalb darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landessozialgerichts auf einer Verletzung dieser Vorschriften beruhe. Das Landessozialgericht hat diese Vorschriften auch tatsächlich unrichtig angewendet, denn es hat nicht geprüft, ob nicht etwa besondere gesetzliche Vorschriften - und seien es auch nur in seinem Bezirk geltende - die Versicherungsanstalt Berlin zu ihrem Vorgehen ermächtigten. Eine solche Ermächtigung könnte die Vorschrift des § 62 BSVAG auch für den vorliegenden Fall enthalten. Befristete Ermächtigungen dieser Art, Renten zu entziehen, auch ohne daß in den für ihre Bewilligung maßgebenden Verhältnissen die geringsten Änderungen eingetreten wären, sind dem deutschen Recht keineswegs fremd. Wer von solcher Ermächtigung Gebrauch macht, verstößt deswegen allein noch nicht gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten. Gerade die Berichtigung sachlich falscher Entscheidungen - unter Umständen auch nach kürzester Frist - sollen diese Vorschriften ermöglichen. Das Landessozialgericht hat keinerlei Feststellungen darüber getroffen, aus welchen besonderen Gründen etwa die Beklagte gegen Sinn und Zweck des § 62 BSVAG und damit vielleicht auch gegen Treu und Glauben und die guten Sitten verstoßen habe. Seine Entscheidung beruht daher auf unrichtiger Anwendung der Vorschriften über Treu und Glauben und die guten Sitten und muß deswegen aufgehoben werden. Insoweit ist die Revision der Beklagten begründet. Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, auch dem Antrag, das Urteil des Bezirksberufungsausschusses vom 21.Mai 1953 sowie die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 9.Oktober 1951 und den Bescheid der Versicherungsanstalt vom 4.Juli 1951 wiederherzustellen, stattzugeben; insoweit ist vielmehr die Sache nach § 170 Abs.2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. Es ist nunmehr zu prüfen, ob der Kläger im Zeitpunkt der Entziehung seiner Versichertenrente (4.Juli 1951) erwerbsfähig im Sinne der §§ 62, 49 BSVAG gewesen ist. Falls der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht erwerbsfähig gewesen ist, muß weiter geprüft werden, ob er von einem späteren Zeitpunkt an wieder erwerbsfähig gewesen ist und ob der Entziehungsbescheid nicht von



diesem späteren Zeitpunkt an mit der Begründung aufrechterhalten werden kann, der Kläger habe infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt (§§ 84 BSVAG, 1293 Abs.1 RVO, 42 AVG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)